

Sensibilisierungspapier: Unternehmensprivatisierungen

Problem: Auftreten beihilferelevanter Sachverhalte bei Unternehmensprivatisierungen

- Will der Staat Unternehmen privatisieren, muss er das zu privatisierende Unternehmen als Kaufobjekt in einem öffentlichen Vergabeverfahren ausschreiben.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht regelmäßig eine große Gefahr, dass durch die Preisgestaltung oder sonstige Konditionen Beihilfen gewährt werden.
- Alleine die Einleitung einer öffentlichen Auftragsvergabe garantiert nicht die Abwesenheit von (ggf. rechtswidrigen) staatlichen Beihilfen.

Beispielsfall aus der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission:

- Ein Mitgliedstaat schrieb ein zu privatisierendes Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens aus.
- Die dauerhafte Übernahme sämtlicher Angestellten des Unternehmens sowie die Verpflichtung zur Einhaltung einer Untergrenze für Investitionen und Produktion wurden zur Bedingung für die Zuschlagserteilung gemacht.
- Aufgrund dieser für die Unternehmensführung stark einschneidenden Bedingungen konnte der Mitgliedstaat gegenüber dem Käufer des Unternehmens lediglich einen Kaufpreis von nur einem Drittel des eigentlichen Marktwertes des Unternehmens realisieren.
- Hierin erblickte die Kommission eine Beihilfe, da dem zu privatisierenden Unternehmen durch die mit Auflagen versehene Ausschreibung ein wirtschaftlicher Vorteil in Form gesicherter Investitions- und Produktionsbedingungen verschafft wurde.
- Dieser Vorteil wurde auch aus staatlichen Mitteln gewährt, da die Bedingungen im öffentlichen Ausschreibungsverfahren eine Übernahme des zu privatisierenden Unternehmens für die Mehrzahl der potentiellen Anbieter unattraktiv gemacht hatten, sodass der Käufer trotz Abgabe eines Angebotes weit unter dem Marktpreis des Unternehmens den Zuschlag erhalten konnte. Die Vorteile des privatisierten Unternehmens waren somit Folge des vom Staat für die Durchsetzung der Bedingungen in Kauf genommenen Einnahmeverzichts.
- Konsequenz: Die Beihilfe wurde für formell wie materiell rechtswidrig erklärt, da sie zum einen unter Missachtung der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV gewährt wurde und zum anderen nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar war.

Lösung:

Durch strikte Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts können Beihilfeelemente ausgeschlossen werden:

- Zweck des Vergaberechts ist nämlich nicht nur die Sicherstellung eines wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln, sondern auch der Schutz des Wettbewerbs.
- Eine (ungewollte) Beihilfe kann vermieden werden, indem ein öffentliches Ausschreibungsverfahren mit der vergaberechtlich gebotenen Offenheit, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und relative Unbedingtheit durchgeführt wird.
- Bei der Verwendung von Bedingungen besteht allgemein das Risiko, dass diese potentielle Interessenten von der Angebotsabgabe abschrecken und dadurch eine unangemessene Reduktion des Preises entsteht, der mit dem Wert des Objektes nicht mehr in Verhältnis steht. Handelt es sich bei dem Objekt um ein zu privatisierendes staatliches Unternehmen und ist die Bedingung für dieses Unternehmen von begünstigender Natur, kann darin eine im Grundsatz unzulässige Beihilfe liegen.
- Zur Offenheit des Verfahrens gehört, dass potentielle Anbieter im Vorfeld oder während des Vergabeverfahrens nicht diskriminiert werden, sodass diese nicht von einer Angebotsabgabe abgeschreckt werden. Eine solche Diskriminierung könnte das letztlich den Zuschlag erhaltende Unternehmen vom grundsätzlich erwünschten Wettbewerbsdruck befreien, wodurch dieses entsprechend schlechtere Angebote machen kann – worin bei Erteilung des Zuschlags zu diesen schlechten Bedingungen wieder eine unzulässige Beihilfe läge.
- Grundsätzlich gilt: Die Gefahr einer Beihilfengewährung nimmt ab, je strenger sich an den Vorgaben des Vergaberechts orientiert wird.